

HANDLUNGEN NACH ANKÜNDIGUNG DER BEABSICHTIGTEN PATENTERTEILUNG IM EUROPÄISCHEN PATENTVERFAHREN

1. Prüfung der Unterlagen

Wir haben die zur Erteilung vorgesehenen Unterlagen einschließlich der bibliographischen Daten mit den uns vorliegenden Daten verglichen. Bitte sehen auch Sie nun insbesondere die beigefügten, zur Erteilung eines Patentes vorgesehenen Anmeldungsunterlagen durch und prüfen Sie Anmelder- und Erfinderangaben Ihrerseits. Änderungen sind jetzt noch möglich und wir bitten Sie uns Änderungswünsche mitzuteilen.

2. Nachrecherche zu älteren nationalen Rechten

Das Europäische Patentamt stellt mit der Mitteilung kostenfrei die Ergebnisse einer Nachrecherche nach prima facie relevanten älteren nationalen Rechten bereit. Solche Rechte können in späteren Verfahren bei Einheitspatenten oder nach der Validierung in den jeweiligen Staaten als neuheitsschädlich eingestuft werden. Werden keine Rechte gefunden, garantiert dies nicht, dass kein solcher Stand der Technik vorhanden ist. Wird in der Recherche ein solcher Stand der Technik aufgefunden, beraten wir Sie hierzu selbstverständlich individuell.

3. Beschleunigung der Erteilung

Die Erteilung des Patents kann auf Wunsch beschleunigt werden – wir bitten um einen Hinweis, falls Sie eine solche beschleunigte Erteilung wünschen. Bei Interesse werden wir alle erforderlichen Schritte beschleunigt einleiten.

4. Teilungsanmeldungen

Falls Sie Teilungsanmeldungen für Gegenstände einreichen möchten, die in der Anmeldung zwar beschrieben, von den Ansprüchen aber nicht umfasst werden, bitten wir zudem kurzfristig um entsprechende Mitteilung. Teilungsanmeldungen müssten vor der Patenterteilung eingereicht werden.

5. Formalerfordernisse und Kosten

Innerhalb der in unserem Bericht genannten amtlichen Frist müssen die Erteilungs- und Druckkostengebühren entrichtet werden. Die Kosten betragen EUR 1.860,00 zzgl. USt auf Honorar- und umsatzsteuerpflichtige Auslagenanteile. Außerdem muss eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden weiteren Amtssprachen eingereicht werden; die Kosten für deren Anfertigung belaufen sich erfahrungsgemäß bei einem Anspruchssatz mittleren Umfangs auf etwa EUR 450,00 bis 800,00 pro Sprache.

Damit ein **europäisches Patent** in den von Ihnen gewünschten Vertragsstaaten seine Wirkung entfalten kann bzw. seine Wirkung behält, müssen dort bestimmte Erfordernisse erfüllt werden. Hierzu gehören in einigen Staaten die Einreichung von Übersetzungen der kompletten Unterlagen des erteilten Patents und/oder die Bestellung nationaler Vertreter. Werden die Erfordernisse in einem oder mehreren Staaten nicht fristgerecht erfüllt, tritt die Wirkung des Patents dort nicht

ein oder erlischt. Damit ein **Einheitspatent** seine Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten entfalten kann, muss entweder eine vollständige Übersetzung in Englisch oder - sofern die Amtssprache der europäischen Patentanmeldung bereits Englisch ist - in eine beliebige Amtssprache eines EU-Mitgliedstaats eingereicht und ein Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt werden.

Die Kosten für die Erfüllung der nationalen Erfordernisse liegen je nach Land zwischen EUR 450,00 und 3000,00 für eine Anmeldung mittleren Umfangs, bei umfangreichen Texten entsprechend mehr, und sollten schon jetzt berücksichtigt werden. Die Kosten für die Erlangung eines Einheitspatents liegen bei EUR 2300,00 für eine Anmeldung mittleren Umfangs. Zu den Details verweisen wir auf die beigefügte Übersicht.

6. Weiterer Ablauf nach Erfüllung der Formalerfordernisse

Nach Erledigung der genannten Formalitäten wird das Patent erteilt. Damit verlagert sich das weitere Verfahren für ein Europäisches Patent als Bündel nationaler Patente in die Vertragsstaaten, in denen Ihr Patent Wirkung erlangen soll. Für ein Einheitspatent bleibt die Zuständigkeit beim Europäischen Patentamt.

Im Falle eines Einspruchs, der bis zum Ablauf von 9 Monaten nach der Patenterteilung von Dritten erhoben werden kann, liegt die Entscheidungskompetenz sowohl für Einheitspatente als auch für Bündelpatente beim Europäischen Patentamt.

Für die Durchsetzung von Einheitspatenten ist das Einheitliche Patentgericht zuständig. Für Europäische Patente besteht derzeit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten parallele Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts und der nationalen Gerichte. Die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts kann soweit noch nicht geschehen über eine Opt-Out-Erklärung ausgeschlossen werden. Sofern Sie dies wünschen, vermerken Sie es bitte im Antwortbrief.

Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB

Bremen, München, Berlin, Hamburg

www.eisenfuhr.com